

Satzung der Gemeinde Ebersburg über die Gestaltung von Werbeflächen an baulichen Anlagen und Werbeanlagen

„Werbegestaltungssatzung“

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I Seite 218) sowie der Bestimmungen des § 81 Hessische Bauordnung Abs. 1 (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I Seite 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I Seite 622) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebersburg in der Sitzung am 22. Februar 2016 nachstehende Satzung über die Gestaltung von Werbeflächen an baulichen Anlagen und Werbeanlagen in der Gemeinde Ebersburg beschlossen:

Präambel *)

Die Gemeinde Ebersburg, bestehend aus 5 Ortsteilen, liegt im Naturpark Rhön. Durch die Lage im Fuldataal, Lüttertal sowie Tal des Thalaubachs und am Rande des Biosphärenreservates Rhön bieten die Landschaft und die Orte Leben und Erholung in ländlicher Atmosphäre.

Die Vielfältigkeit der Siedlungsformen und der Reichtum regionaltypischer Gestaltungsmerkmale sind prägend für das Erscheinungsbild der Ortsteile der Gemeinde Ebersburg. Die Bewahrung des baukulturellen Erbes sowie des durch kleinteilige bauliche Struktur geprägten Straßen und Ortsbildes ist ein wichtiges Ziel der städtebaulichen Entwicklung. Hierbei ist die baukulturelle und historische Bedeutung der Ortschaften mit der Vielzahl von prägenden Bauten und Bildstöcken von Belang. Besonders prägende historische Kernbereiche, in der Regel im Umfeld der Kirchen und denkmalgeschützten Gebäuden, haben eine besondere Schutzwürdigkeit, was auch auf die Umgebung und somit auf die Ortsentwicklung abstrahlt. Die Sicherung der schutzwürdigen Straßen- und Ortsbilder mit der Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen und städtebaulichen Gründen hat ein großes öffentliches Interesse. Auf das Bestehen wichtiger Sichtbeziehungen zwischen Gebäude in Randlagen und dem Ortskern sowie auf prägende Grünzonenbereiche entlang der Straßenzüge wird hingewiesen. Die Gemeinde will dieser Bedeutung, auch bezogen auf das regionaltypische Bauen, gerecht werden und das Gesamterscheinungsbild erhalten.

Das Bedürfnis nach Werbung ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als Werbeanlagen und Werbeflächen vom Zweck her auffallen sollen, Dorfbildpflege hingegen „aus dem Rahmen fallende“ Gestaltungselemente vermeiden möchte. Anliegen der nachfolgenden Satzungsregelungen ist es, hier vermittelnd einzugreifen. Durch diese Satzung soll bei der zukünftigen Gestaltung des Orts- und Straßenbildes eine geordnete Entwicklung der dörflichen Strukturen gewährleistet werden. Die Festsetzungen zielen auf Lösungen ab, die sich harmonisch in die räumliche Dorfsituation einfügen und den Werbezweck ebenso erreichen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich *)

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in den Lageplänen der Anlagen 1 bis 4 dargestellten Gebietsabgrenzungen der Ortsteile Ried (Anlage 1), Schmalnau (Anlage 2), Thalau (Anlage 3), Weyhers (Anlage 4).
- (2) Die vom Geltungsbereich dieser Satzung erfassten Grundstücke liegen innerhalb der in den Anlagen 1 bis 5 mit schwarz gestrichelten Linien gekennzeichneten Bereiche.

Diese Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für alle baulichen Anlagen, Gebäude und Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 der HBO im Geltungsbereich des § 1.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen getroffen sind.
- (3) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 16 HDSchG erfüllen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch diese Satzung nicht ersetzt.

§ 3 Werbeanlagen und Warenautomaten *)

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen und Warenautomaten) sind nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterzuordnen und dürfen wesentliche Bauelemente (z. B. Erker, Balkone oder

Gesimse) nicht verdecken oder überschneiden; sie dürfen nicht verunstaltend wirken.

- (2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind unzulässig:
1. Werbeanlagen in Form von Blinklichtern im Wechsel oder in Stufen, ein- und ausschaltbare Leuchten als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift, als projizierende Lichtbilder und als spiegelunterlegte Schilder
 2. Häufung von mehr als zwei Anlagen der Außenwerbung am gleichen Haus bzw. im Freiflächenbereich, die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellung
 3. Werbeanlagen auf oder über Dach, einschließlich Werbefahnen
 4. Werbeanlagen an Bäumen, Brücken, Böschungen und Schornsteinen
 5. das ständig wiederkehrende Bekleben von Fassaden mit Plakaten und Anschlägen
 6. frei stehende Werbeanlagen (z. B. Pylone, Plakatwände) über 3 m Höhe
- (3) Sofern zeitlich befristete Abweichungen für Flachtransparente (Schilder oder Textilbespannungen) an Fassaden zugelassen werden, darf die Dauer hierfür insgesamt zwei Monate pro Jahr nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen dürfen grundsätzlich nur unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.
- (5) Pro Geschäft, Firma bzw. Gewerbebetrieb und Straßenseite ist ein Ausleger zulässig. Mehrere Werbeanlagen in oder an einem Gebäude sowie im Freiflächenbereich sollen zu einer gemeinsamen Anlage zusammengefasst werden.
- (6) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen müssen in Form und Größe mit dem Gebäude und dem Umfeld harmonisieren. Soweit der öffentliche Verkehrsraum nicht beeinträchtigt wird, sind freistehende Werbeanlagen bis zu 6 m² Größe zulässig. Werbeanlagen mit einer Größe über 6 m² sind nur an Gebäudefronten zulässig. Die Größe von Werbeanlagen, die in Allgemeinen Wohngebieten errichtet werden sollen, ist auf 3 m² zu begrenzen. Abweichend hiervon sind Werbeanlagen in folgenden Größen zulässig:
1. an Einfriedungen bis 1,0 m²
 2. an Stützmauern bis 1,5 m² sowie
1. Warenautomaten bis 2,0 m²
 2. Schaukästen bis 2,0 m²
- (7) Ausnahmsweise können darüber hinaus Schaukästen sowie Informationstafeln im öffentlichen Interesse, z. B. zur Einbringung von Stadtplänen, sowie Stadt- und Baugebietsinformationen etc., zugelassen werden, sofern hierdurch das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

- (8) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 1,00 m über die Gebäudefront hinausragen, maximal 0,75 m bis zur Fahrbahn. Die Höhe darf 1,20 m nicht übersteigen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,30 m betragen.
Die Durchfahrtshöhe in Straßenzügen ohne Gehweg und ohne Sicherung durch Straßenmöblierung muss mindestens 3,50 m über Straßenniveau betragen.
Die Höhe der frei stehenden Werbeanlagen (z. B. Pylone, Plakatwände) wird von der Oberkante der angrenzenden Straße bzw. von der Oberkante des Aufstellungsbereichs gemessen.

§ 4 Verfahren

Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften können zugelassen werden, soweit eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Abweichung die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt:
1. wer bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten den hierzu vorliegenden Regelungen der Satzung zuwider handelt.
 2. wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 76 Absatz 3 HBO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist gemäß § 76 Absatz 5 HBO der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebersburg.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersburg, den 23. Februar 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ebersburg

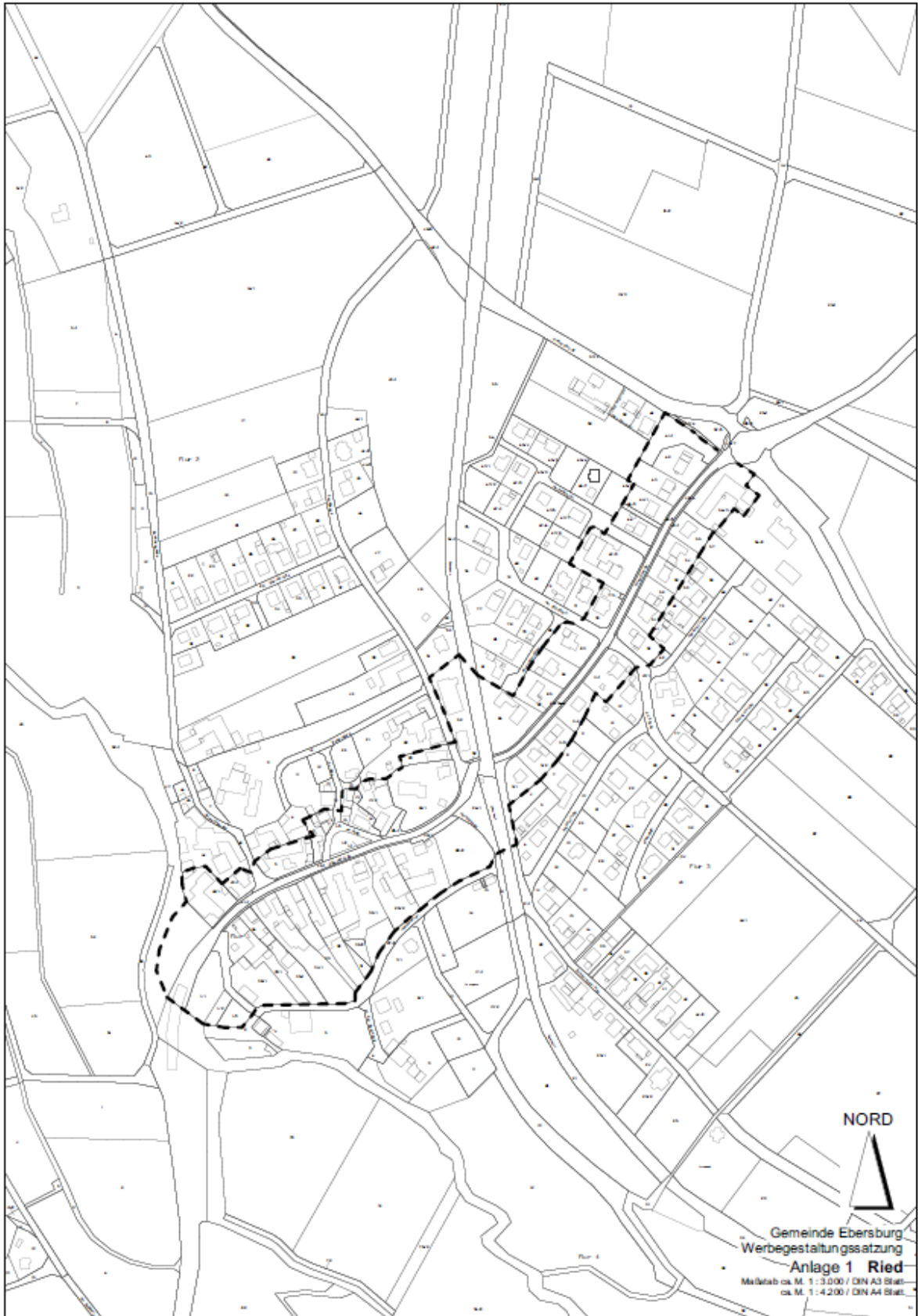
gez. Kram
Bürgermeisterin

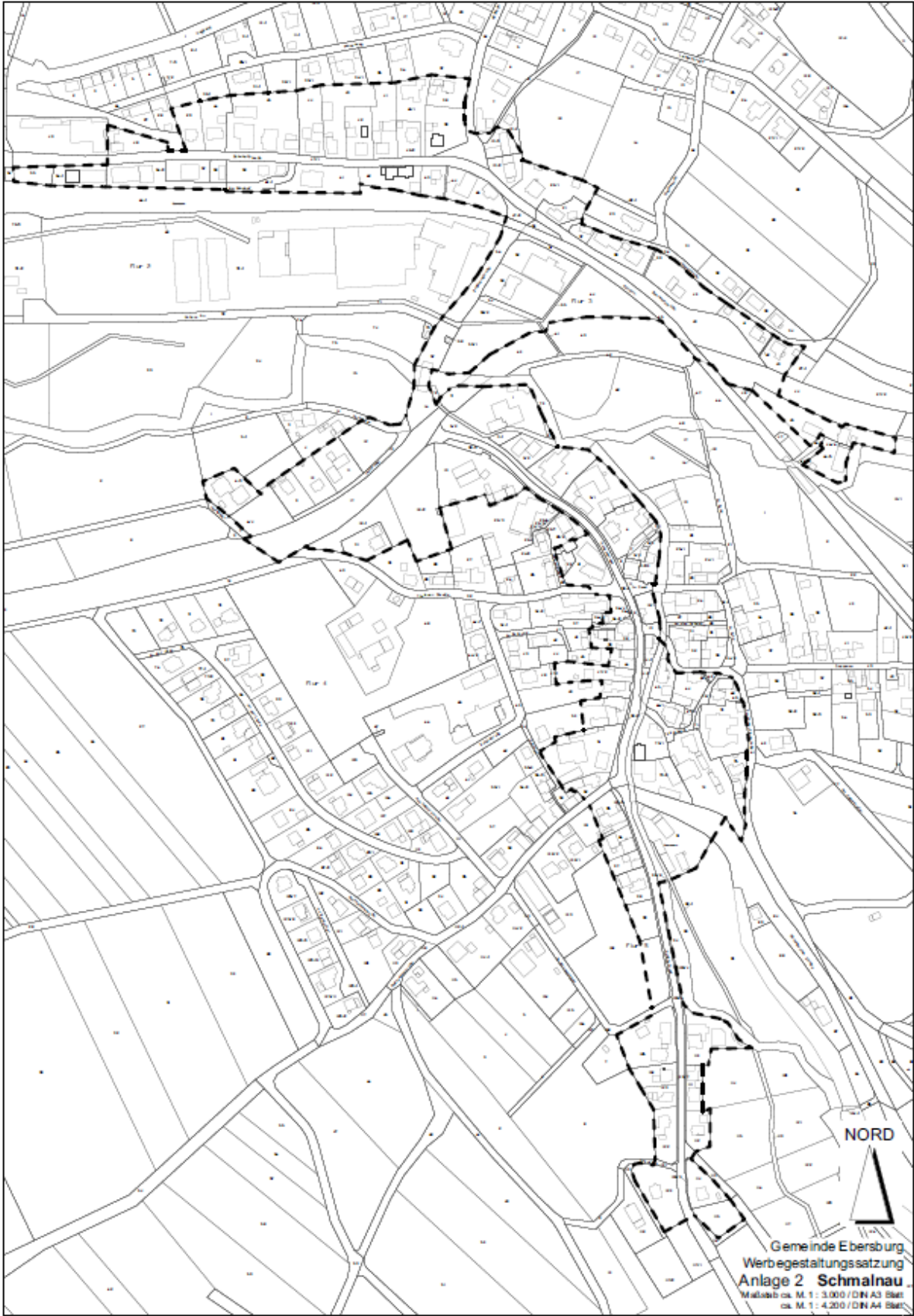
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den Ebersburger Nachrichten Nr. 8 vom 26. Februar 2016.

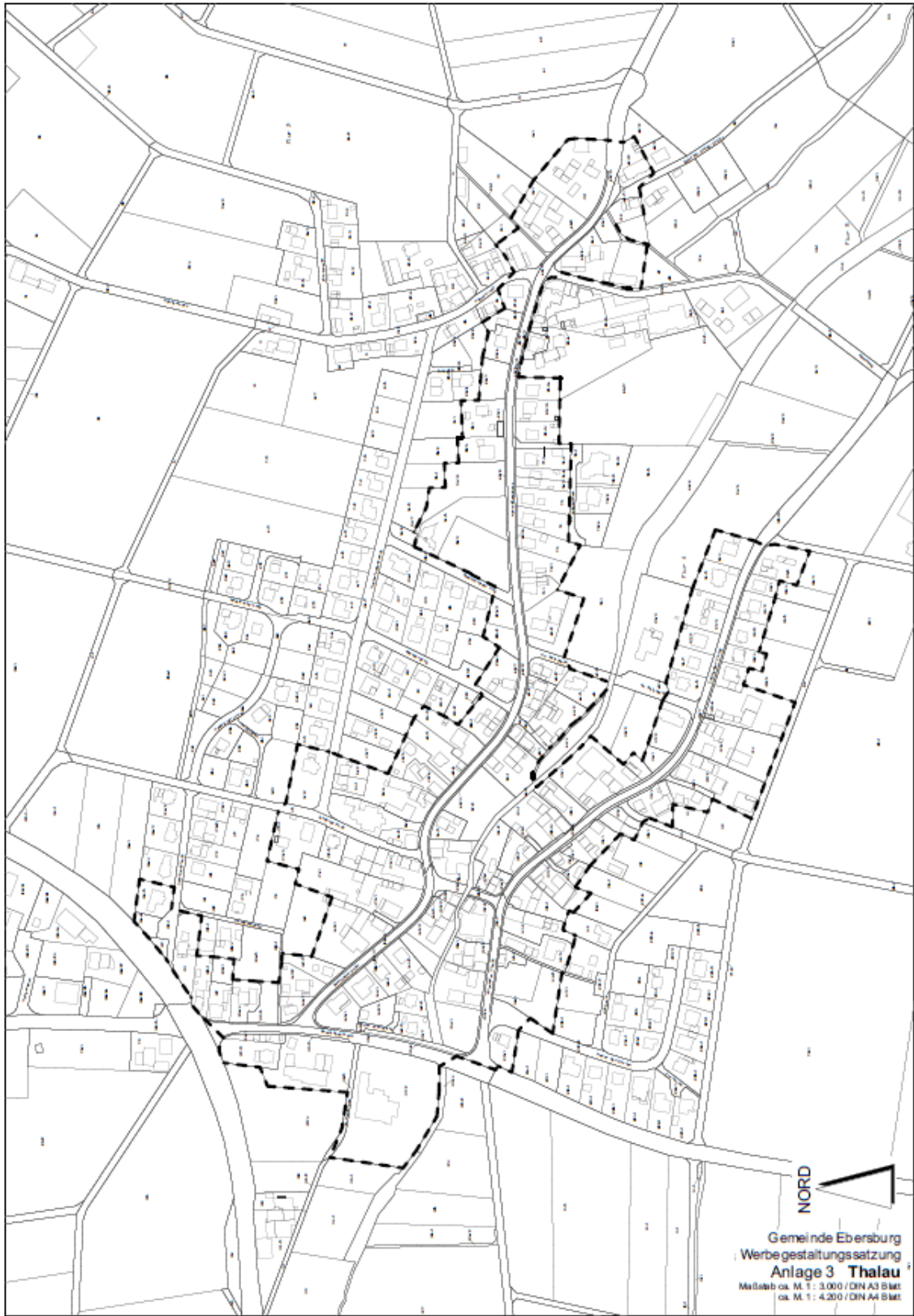
Ebersburg, den 26. Februar 2016

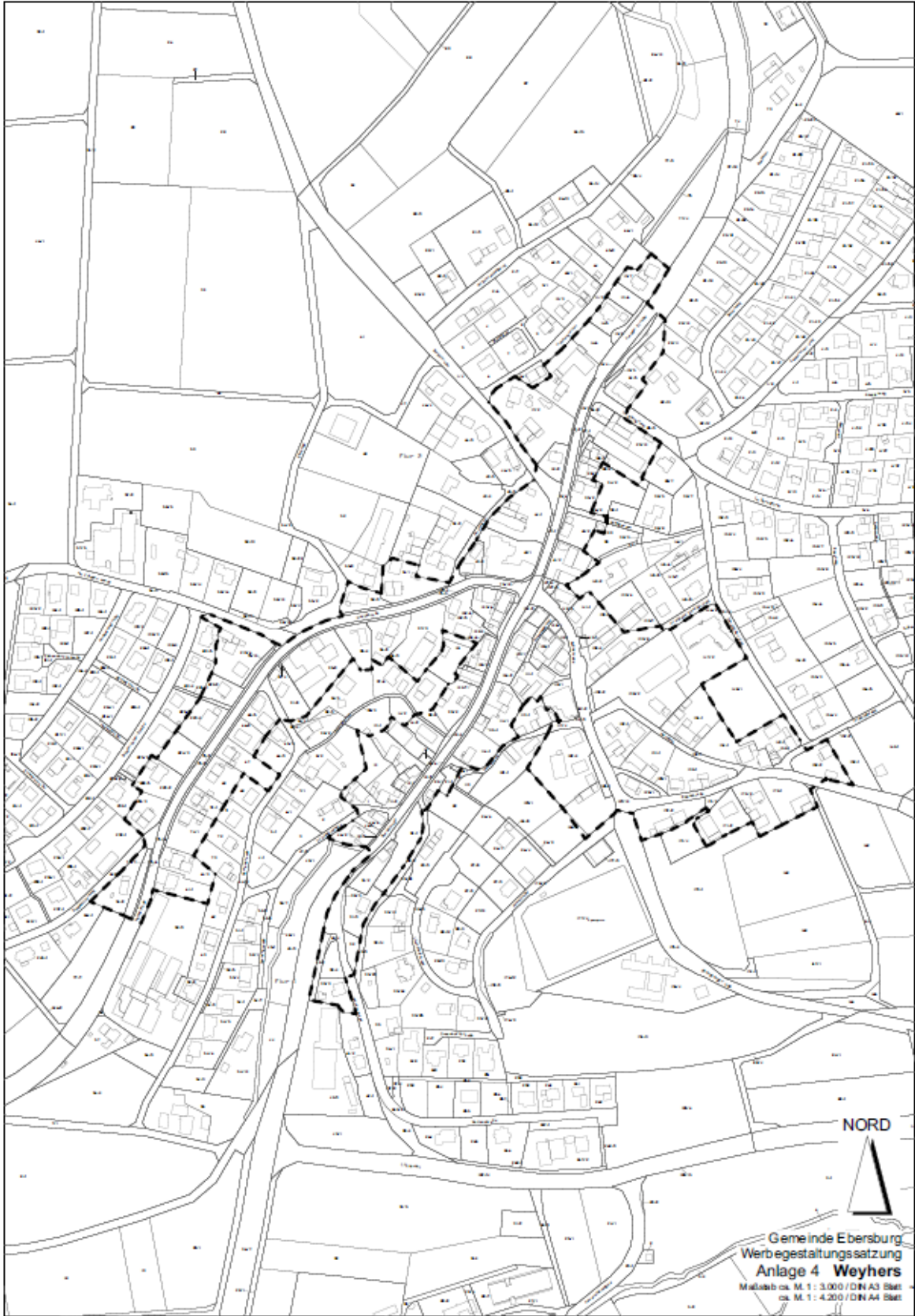
- gez. Kram -
(Bürgermeisterin)

*) Diese Satzung beinhaltet die Änderung von Satzungstext und Karten aufgrund Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. November 2016, öffentlich bekannt gemacht am 25. November 2016 und in Kraft getreten am 26. November 2016. Die Karten in Originalgröße können in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.









Gemeinde Ebersburg
Werbegealtungssatzung
Anlage 4 Weyhers
Maßstab ca. M. 1 : 3.000 / DIN A3 Blatt
ca. M. 1 : 4.200 / DIN A4 Blatt